

# DGUV Vorschrift 2 – Neuregelung bei der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung

## Folgende Regelungen sind in der Vorschrift vorgesehen:

- In Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten hat der Unternehmer die Wahl: Er kann entweder sich selbst in Fragen des Arbeitsschutzes schulen und sensibilisieren lassen (sog. alternative Betreuung). Oder er entscheidet sich für die Regelbetreuung. In Unternehmen bis zu 10 Beschäftigten besteht diese aus einer Grundbetreuung und aus der anlassbezogenen Betreuung. Die Grundbetreuung ist je nach Gefährdungslage im Betrieb im Abstand von ein bis fünf Jahren zu wiederholen. Die anlassbezogene Betreuung legt für bestimmte Ereignisse die Pflicht zur Beratung fest.
- Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten müssen sich dagegen auf Änderungen bei der Regelbetreuung einstellen. Diese besteht ebenfalls aus einer Grundbetreuung und einer betriebsspezifischen Betreuung. Für die Grundbetreuung gelten feste Einsatzzeiten je Beschäftigten, die der Unternehmer auf Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit verteilt. Hier geht es im Wesentlichen um die grundlegenden Aufgaben im Arbeitsschutz, zum Beispiel die Gefährdungsbeurteilung und die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes. Auf der Grundbetreuung setzt die betriebsspezifische Betreuung auf. Sie betrifft besondere Risiken und Verhältnisse des Unternehmens und umfasst Aufgabenfelder, die von Sicherheitsfragen bei der Beschaffung neuer Maschinen bis zur Weiterentwicklung des betrieblichen Gesundheitsmanagements reichen.
- Unternehmen mit 11 bis 50 Beschäftigten können sich zwischen alternativer Betreuung und Regelbetreuung entscheiden, wenn ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse keine niedrigere Beschäftigtenzahl als Grenze für die Wahlmöglichkeit bestimmt hat.

Arbeitgeber mit mehr als zehn Beschäftigten müssen sich im kommenden Jahr auf veränderte Vorgaben zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung einstellen. Darauf weisen Unfallkassen und Berufsgenossenschaften hin. Am 1. Januar 2011 tritt die DGUV Vorschrift 2 in Kraft. Sie löst die bisherigen Vorschriften ab, mit denen die gesetzliche Unfallversicherung die Betreuung der Unternehmen durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit regelt.

**B**etriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit sind zwei wichtige Ratgeber im betrieblichen Alltag. Als Experten für Prävention unterstützen sie den Arbeitgeber dabei, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu erkennen und Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Laut Arbeitssicherheitsgesetz ist der Arbeitgeber daher verpflichtet, sich entsprechend beraten zu lassen. Das Gesetz überträgt den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung die Aufgabe, Art und Umfang dieser Pflicht in eigenen Vorschriften auszugestalten.

„Bisher geschah das in Form fester Einsatzzeiten, die sich nach Art und Größe des Unternehmens richteten“, sagt Dr. Walter Eichendorf, stv. Hauptgeschäftsführer der

Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). „Die Unternehmen hatten damit zwar klare Vorgaben, die Regelung hatte aber den Nachteil, dass die Einsatzzeiten für Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit häufig erheblich über oder unter dem tatsächlichen Beratungsbedarf eines Betriebes lagen.“ Im Mittelpunkt der Neuregelung stehen daher nicht ausschließlich feste Einsatzzeiten, sondern Leistungskataloge, aus denen sich die notwendigen personellen Ressourcen ableiten lassen. „Der Unternehmer kann nun wesentlich flexibler entscheiden, welche Betreuung er braucht. Er trägt damit aber auch mehr Eigenverantwortung“, so Eichendorf. „Für den Arbeitsschutz ist das eine große Chance, denn wirklich gut ist Arbeitsschutz dann, wenn er auf die Bedürfnisse des jeweiligen Betriebes abgestimmt ist.“

Die Vorschrift sieht keine Übergangsfristen vor. „Sorgen muss sich deswegen allerdings niemand machen“, sagt Eichendorf. „Unsere Präventionsdienste stehen als Berater und Unterstützer bei der Umsetzung der DGUV Vorschrift 2 zur Verfügung. Wenn Schwierigkeiten auftreten, muss ein Unternehmen deswegen nicht mit Sanktionen rechnen.“



Quelle: DGUV

# DGUV Vorschrift 2 – Hinweise der Unfallkasse



Die DGUV Vorschrift 2 bringt insgesamt mehr Gestaltungsspielraum für die Betriebe: Für die Ermittlung der erforderlichen Personalressourcen stehen der betriebliche Bedarf und die inhaltlichen Betreuungsleistungen im Vordergrund. Der Unternehmer kann jetzt die Einsatzzeiten für Betriebsarzt und Sicherheitsfachkraft so einteilen, wie es für den Betrieb sinnvoll ist. Die jeweilige Gefährdungssituation in den Einrichtungen und Dienststellen wird stärker berücksichtigt. Durch die betriebsspezifische Betreuung kann der Arbeitgeber zudem individuell für seinen Betrieb notwendige Arbeitsschutzmaßnahmen und den entsprechenden Betreuungsbedarf festlegen. Die konkreten Inhalte der Arbeitsschutzbetreuung rücken durch die Leistungskataloge in der Vorschrift mehr ins Blickfeld als pauschale Zeitvorgaben. Dadurch werden auch die Leistungen, die der Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit erbringen, insgesamt transparenter.

Bei den im vorherigen Beitrag genannten Regelungen ist zu bemerken, dass die alternative Betreuung für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten bzw. mit 11 bis 50 Beschäftigten erst ab dem 01. Januar 2013 möglich ist (§6 Abs. 4 UVV „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“, DGUV Vorschrift 2). Entsprechende Schulungsangebote für die alternative Betreuung wird es demnach erst zu einem späteren Zeitpunkt geben.

Die UVV „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) sieht für die Umsetzung ansonsten keine Übergangsfristen vor. Dies soll jedoch nicht bedeuten, dass zum 01.01.2011 oder kurz danach alle bestehenden Verträge mit bspw. überbetrieblichen sicherheitstechnischen oder arbeitsmedizinischen Diensten angepasst sein müssen. Die bisherigen, nach UVV „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (GUV-V A 6/7) ermittelten

Einsatzzeiten, haben sich in der langjährigen Praxis weitestgehend bewährt und können aus diesem Grund erst einmal weiter als Richtschnur / Anhaltspunkt für den Personalaufwand der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung dienen. Es brauchen also keine „unüberlegten Aktionen“ durchgeführt oder Sanktionen befürchtet werden.

Mittelfristig ist jedoch eine fachgerechte Umsetzung der DGUV Vorschrift 2 erforderlich. Es ist deshalb notwendig, dass sich Unternehmer und Entscheidungsträger zeitnah über die Änderungen informieren und sich mit den Aufgaben- und Leistungskatalogen der Vorschrift sowie verfügbaren Zusatzinformationen vertraut machen. Es muss dann mit den Betriebsärzten und den Fachkräften für Arbeitssicherheit das intensive Gespräch gesucht werden. Dabei sind gemeinsam die bestehenden Dienstleistungsverträge zu prüfen – eventuell müssen sie angepasst werden. Die Überprüfung ist selbstverständlich auch für Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit in Festanstellung vorzunehmen.

Die Drucklegung der DGUV Vorschrift 2 ist erst nach Genehmigung und Bekanntmachung möglich. Die Bereitstellung von Druckexemplaren durch die Unfallkasse wird also etwas dauern. Die in dieser Ausgabe abgedruckte Fassung der DGUV Vorschrift 2 wird deshalb zunächst als PDF-Download auf unserer Internetseite ([www.ukst.de](http://www.ukst.de)) zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sind auf den Seiten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung bereits verschiedene Zusatzinformationen zur neuen UVV „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ eingestellt ([www.dguv.de](http://www.dguv.de), Webcode: d106697), u.a. ein

- **Flyer** „DGUV Vorschrift 2 – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ mit Kurzinformationen und eine

- **Handlungshilfe** „DGUV Vorschrift 2 – Hintergrundinformation für die Beratungspraxis“.

Beide Informationen können auch als Druckschrift bei der Unfallkasse abgefordert werden ([praevention@ukst.de](mailto:praevention@ukst.de)).

Aktuell finden sich hier noch die Dokumentation einer Informationsveranstaltung zur DGUV Vorschrift 2 vom November 2010 (diverse Präsentationen), der Mustertext der UVV sowie Artikel zur Reform und zur Entwicklung der UVV. Vorgesehen sind auch ein Fragen-Antworten-Katalog (FAQs) und betriebliche Anwendungsbeispiele (jeweils zum Download) als Unterstützung zur betrieblichen Umsetzung.

Grundsätzliche Informationen zur neuen UVV enthält der Artikel „DGUV Vorschrift 2 – Neues Konzept eröffnet neue Chancen“ in der Zeitschrift „DGUV faktor arbeitsschutz“ (Ausgabe 6/2010, S. 6 bis 10), die viele Einrichtungen und Dienststellen über die Unfallkasse Sachsen-Anhalt erhalten. Auch die Unfallkasse Hessen hat auf ihren Internetseiten ([www.ukh.de](http://www.ukh.de), Prävention, DGUV Vorschrift 2) u.a. eine Sammlung „Häufige Fragen zur DGUV Vorschrift 2“ zum Download eingestellt.

Nach Einführung der aktualisierten Vorschrift werden in den nächsten Monaten erfahrungsgemäß viele Fragen zur praktischen Umsetzung einzelner Regelungen anfallen. Die Aufsichtspersonen der Unfallkasse Sachsen-Anhalt werden dabei umfangreich informieren und unterstützen. Im nächsten „Sicherheitsforum“ (1-2011) wird es weitere Hinweise zur Umsetzung der DGUV Vorschrift 2 geben. Darüber hinaus werden die Angebote der Unfallkasse bzgl. Unterstützung für die Betriebe konkretisiert. Die Informationen hierzu auf unserer Internetseite werden regelmäßig aktualisiert.

Rainer Kutzinski